

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1957

Nummer 67

Datum	Inhalt	Seite
11. 11. 57	Gebührenordnung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen)	269

G e b ü h r e n o r d n u n g
für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung
(Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen).

Vom 11. November 1957.

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren der Hebammen für die berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung betragen für:

	Teuerungsklasse	
	I DM	II DM
a) den Beistand		
bei einer regelrechten und bei einer frühzeitigen Geburt bis zu 8 Stunden Dauer	32,— bis 72,—	24,— bis 64,—
für jede weitere angefangene Stunde	2,40 bis 4,80	2,— bis 3,20
b) den Beistand		
bei einer regelwidrigen Geburt, bei einer Zwillingsgeburt oder bei einer Geburt von mehr Kindern, einer mit Blutung und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder einer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu 8 Stunden Dauer	40,— bis 90,—	32,— bis 75,—
für jede weitere angefangene Stunde	2,40 bis 4,80	2,— bis 3,20
c) den Beistand		
bei einer Fehlgeburt bis zu 6 Stunden Dauer	19,— bis 40,—	16,— bis 30,—
für jede weitere angefangene Stunde	2,40 bis 4,80	2,40 bis 3,20
d) jeden Besuch der Hebamme		
einschl. der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen bei Tage bis zu einer Stunde Dauer	2,40 bis 4,80	2,40 bis 4,80
und für jede weitere angefangene Stunde	1,50 bis 3,—	1,50 bis 3,—
bei Nacht	das Doppelte	
e) eine Raterteilung		
ohne Besuch durch die Hebamme einschl. der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen bei Tage	1,50 bis 3,—	1,50 bis 3,—
bei Nacht	das Doppelte	

	Teuerungsklasse I DM	Teuerungsklasse II DM
f) die Ausstellung einer Bescheinigung	1,20 bis 2,—	1,20 bis 2,—
g) die Ausstellung eines Stillscheins nach Kontrolle einer Stillprobe im Hause der Hebamme	1,20	1,20
(2) Zur Teuerungsklasse I gehören alle Orte der Ortsklassen S und A, zur Teuerungsklasse II alle Orte der Ortsklasse B nach dem für die Besoldung der Beamten aufgestellten Ortsklassenverzeichnis.		
(3) Für die Einstufung in die Teuerungsklasse ist der zugewiesene Wohnsitz der Hebamme maßgebend.		
(4) Hebammen in Orten der Teuerungsklasse II, denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung Vergütungen nach der Teuerungsklasse I zu gewähren waren, erhalten diese auch weiterhin nach der Teuerungsklasse I, so lange sie ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten.		

§ 2

Innerhalb der festgesetzten Grenzen ist die Gebühr nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und der Zeitdauer der Leistung zu berechnen. Hierbei ist die wirtschaftliche Lage des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen.

§ 3

- (1) Die Mindestsätze sind in Rechnung zu stellen:
 - a) wenn die Zahlung der Gebühren aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer Stiftung oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege erfolgt,
 - b) wenn Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind.
- (2) Die Hebamme kann in den Fällen des Absatz 1 höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung gerechtfertigt ist.
- (3) In den Fällen des Absatz 1 darf die Gesamtsumme der von der Hebamme in Rechnung gestellten Gebühren die ihr für eine gleiche Leistung von der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlende Entschädigung nicht übersteigen.

§ 4

Als Nacht im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten Oktober bis März einschließlich die Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten die Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr.

§ 5

- (1) Hat die Hebamme zu ihrer dienstlichen Verrichtung mehr als 2 km von ihrer Wohnung zurückzulegen, so kann sie, falls ihr nicht unentgeltlich eine Fahrgelegenheit gestellt wird, sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg berechnen
 - a) bei Benutzung eines nicht eigenen Verkehrsmittels die baren Auslagen. Bei Benutzung der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse zu ersetzen. Sofern die Benutzung einer Taxe notwendig war, ist dies besonders zu begründen;
 - b) in allen anderen Fällen für jedes angefangene Kilometer ein Wegegehalt von DM 0,35.
- (2) Im übrigen sind der Hebamme ihre baren Auslagen für die bei der Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe zu vergüten.
- (3) Besucht die Hebamme auf einer Fahrt oder einem Wege mehrere Wöchnerinnen, so sind die gesamten Fahrkosten und Wegegebühren anteilig zu berechnen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) / 25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) geahndet.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die von den Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Gebührenordnungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Loschelder.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1957 S. 269

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)